



Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich dabei, mit Ausnahme der Bestimmungen aus der Strassenabstandsverordnung, um rein privatrechtliche Vorschriften, auf die wir als öffentlich-rechtliches Amt keinen Einfluss nehmen können.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus dieser Schrift keine Rechte abgeleitet werden und wir auch keine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel, die sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, übernehmen können.

Oetwil am See, im April 2021

Bauamt Oetwil am See

Gesetzliche Grundlagen:

ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
OS	Offizielle Sammlung der kantonalzürcherischen Rechtserlasse
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VErV	Verkehrerschliessungsverordnung
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

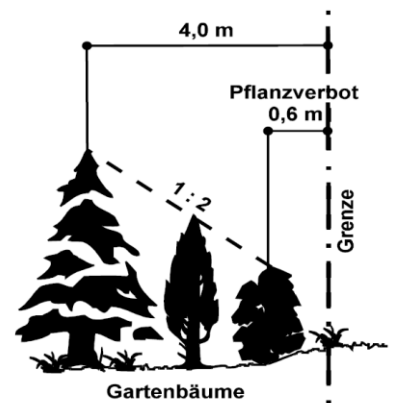
Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

Pflanzen von Bäumen

**Pflanzverbot
von kleinen
Bäumen**

§ 169 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0,6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

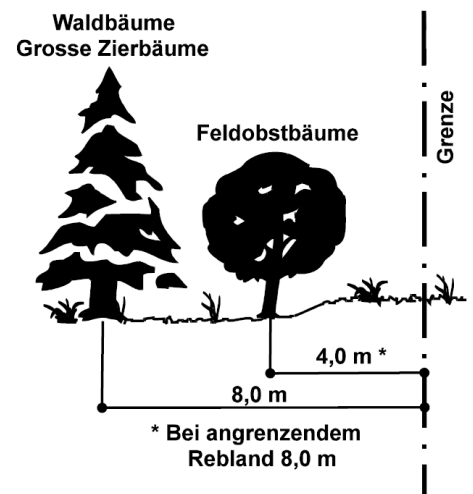
Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



**Pflanzverbot
von grossen
Bäumen**

§ 170 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



**angrenzender
Wald**

§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 0,5 m an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

**Neupflanzung
und Nachzucht
von Wald**

§ 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Grenzlinie auf mindestens 0,5 m nach jeder Seite hin offen zu halten. Neupflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist vom benachbarten Kulturland ein Abstand von 8 m zu beobachten.

Klage auf Beseitigung

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.

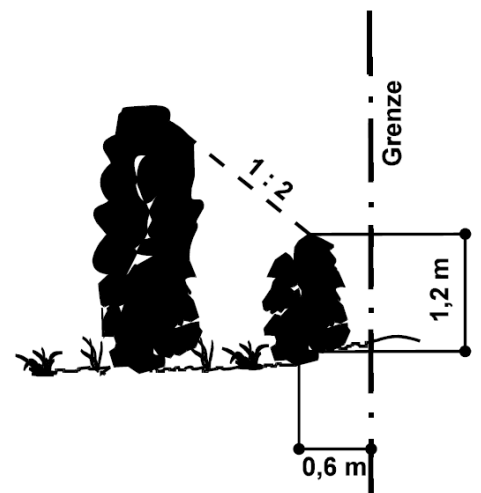
Früheres Recht

§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

Mauern und Einfriedigungen

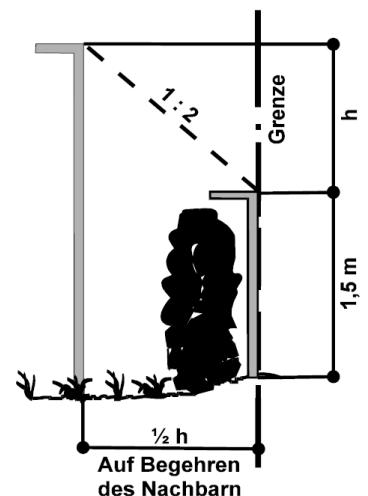
Grünhecken

§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0,6 m von der Grenze gehalten werden.



Andere Einfriedigungen

§ 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze entfernt werden.



Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen (Verkehrerschliessungsverordnung)

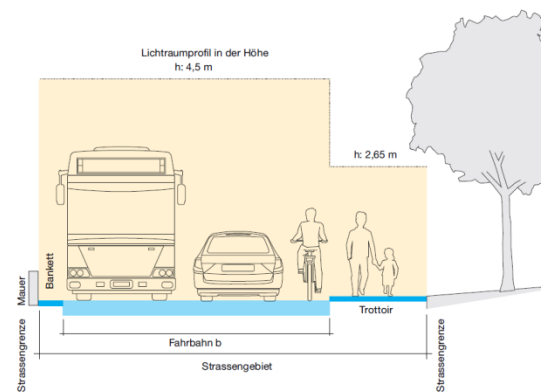
Anmerkung: Die Städte Zürich und Winterthur erlassen eigene Vorschriften (siehe § 265 Abs. 3 PBG)

Begriffe

- § 3 In dieser Verordnung bedeuten:
- a) Strassen: Strassen, Wege und Plätze der Fein- und Groberschliessung,
 - b) Zufahrten: Strassen der Feinerschliessung als Verbindung ab der Grundstückgrenze mit dem Strassennetz der Groberschliessung,
 - c) Hauszufahrten: private grundstücks- oder arealinterne Strassen, Wege, Fahrspuren und Pfade für die Erreichbarkeit von Grundstücken und der darauf bestehenden oder vorgesehenen Bauten und Anlagen,
 - d) Ausfahrten: die für die Benützung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen zwischen einem Grundstück und einer Strasse,
 - e) Strassenkörper: der Ober- und Unterbau sowie die weiteren nach der Strassengesetzgebung für den Bau und Betrieb der Strasse erforderlichen Bestandteile,
 - f) Auswirkungen: alle sich aus der Grundstücknutzung ergebenden Emissionen körperlicher und unkörperlicher Art, namentlich durch Gegenstände, Wasser, Schnee, Staub, Verschmutzungen, Lärm, Licht und Gase,
 - g) Mauern: Mauern aller Art wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügelmauern und Steinkörbe;
 - h) Einfriedigungen: Abgrenzungen und Abschirmungen gegenüber Strassen, die höher als Stellriemen sind, wie Wände, Abschränkungen, Zäune, Draht, Geflechte und Gitter.

- Grundsätze** § 4 Zufahrten und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass
- sie ihren Zweck erfüllen und der vollständigen Nutzung der Grundstücke genügen,
 - die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer jederzeit gewährleistet ist und die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen sowie von Kindern, insbesondere auf Schulwegen, berücksichtigt werden,
 - der Einsatz der öffentlichen Dienste, insbesondere für Notfalleinsätze, jederzeit gewährleistet ist,
 - Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen und Auswirkungen von Grundstücknutzungen die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit des Strassenkörpers nicht beeinträchtigen.

- Lichtraum** § 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt
- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
 - mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.
- Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



Anhang 5: Messweisen
Verkehrssicherheitsverordnung

- Sichtbereiche** § 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

- Abstände von Mauern und Einfriedigungen** § 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:
- offene Einfriedigungen,
 - in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe,
 - an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.

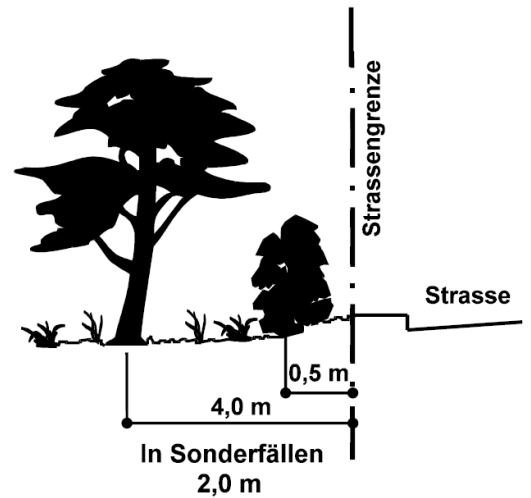
- Abstände von Pflanzen** § 27 Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:
- a) bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
 - b) bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:

- a) gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
- b) im Interesse des Ortsbildes.

Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.



- Abstände auf der Innenseite von Kurven** § 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

Kapprecht nach Zivilgesetzbuch

- § 687 Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundstückeigentümer das Überragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke die aneinander Grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.